



Schülermittagsbetreuung Schwalbennest e. V.

Schutz- und Hygienekonzept

für die Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Stand 16.11.2020

Das Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich am Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 06.11.2020 (Stand: 06.11.2020) gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89).

Das Coronavirus wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Die Übertragung erfolgt meist direkt durch die Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitsteilchen über die Schleimhäute der Atemwege. Diese Flüssigkeitsteilchen entstehen beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen und schweben in der Luft.

Darüber hinaus ist auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen denkbar, wenn auch sehr unwahrscheinlich. Dies geschieht ggf. über die Hände, die dann mit der Mund oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann bereits ein bis zwei Tage vor Symptombeginn bzw. bei nur leichten Symptomen (z.B. verstopfte Nase, Kopfschmerzen) erfolgen (Informationen des Robert-Koch-Instituts, Stand 27.08.2020).

Die Aufnahme der Betreuung in der Mittagsbetreuung in vollständigen Schülergruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur mit strikter Einhaltung der folgenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Sie gelten für alle Beschäftigten der Schülermittagsbetreuung, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig in der Betreuung arbeitenden Personen.

Ziel ist es, für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme an der außerschulischen Betreuung zu ermöglichen.



1. Persönliche Hygiene

- **Abstandhalten** (mind. 1,5m = ca. 2 Armlängen) während der gesamten Betreuung, (**Ausnahme: Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe**)
- **Kein Körperkontakt** (keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- **Regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden):
 - Alle Betreuungsräume sind mit **Flüssigseife und Einmalhandtüchern** ausgestattet
 - Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln der Schülerinnen und Schüler sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).
 - Beim Hände waschen bzw. desinfizieren sind die Kinder – soweit wie möglich – zu beaufsichtigen
 - Entsprechende Anleitungen für das sachgemäße Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus.
 - beim Betreten und Verlassen der Betreuung, sowie vor und nach dem Essen und nach dem Toilettengang
- **Toilettengang** erfolgt einzeln. Die Außentüren sind dauerhaft geöffnet. Über ein Schild wird „frei“ / „besetzt“ angezeigt
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, wegrehen)
- **Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden**
- Alle Anwesenden, Betreuer wie Schüler tragen auf sog. **Begegnungsflächen**, Fluren und Toiletten **Schutzmasken**.
- **tägliche Belehrung** der Kinder zum Hygieneplan
- **bei Krankheitsanzeichen unbedingt zu Hause bleiben!**



2. Raumhygiene

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle gemeinschaftlich genutzten Räume der Mittagsbetreuung

➤ Räume intensiv lüften

- vor Betreuungsbeginn
- während der Betreuung: dauerhaft geöffnete Fenster bzw. mind. 5 min Lüften durch vollständig geöffnete Fenster in 30 min-Intervallen (keine Kipplüftung)
- geöffnete Zimmertüren

➤ Reinigung der Räume

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- keine routinemäßige Flächendesinfektion der Schule; falls eine Flächendesinfektion im Einzelfall notwendig erscheint: Wischdesinfektion, keine Sprühdeseinfektion (weniger effektiv, Desinfektionsmittel sollten möglichst nicht eingeatmet werden)
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern wegen Aerosolbildung
→*Siehe auch Hygieneplan für das Reinigungspersonal*

➤ möglichst keine gemeinsam genutzten Gegenstände

- in der Regel kein Austausch von Materialien, Stiften, Linealen o. Ä.
- ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
- ggf. Desinfektion der Geräte

➤ Hygiene im Sanitärbereich

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- hygienisch sichere Müllentsorgung, u. a. durch Auffangbehälter für Einmalhandtücher



3. Verhalten während der Betreuung

Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Alltagsmasken, z.B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte, Betreuungskräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend**.

- Diese Pflicht umfasst **alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude** die Schule, als auch die Mittagsbetreuung betreffend und auch **das freie Schulgelände**.
- Alle Personen auf dem Schulgelände halten einen **Mindestabstand von 1,5 m**.
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder die unter Punkt 7 genannten Symptome aufweisen
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule und Mittagsbetreuung **nicht** betreten.



4. Mindestabstand und feste Gruppen

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen, hier „Jahrgangstufengruppen“** beibehalten werden.

- Betreuung in Jahrgangstufengruppen, **Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse ist weitestgehend einzuhalten**
- weiterhin **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Betreuungskräften und Schülerinnen/Schülern**, sofern nicht zwingende pädagogisch Gründe ein Unterschreiten erfordern
- keine gruppenübergreifenden Projekte
- bei Partner- und Gruppenspielen ist auf Mindestabstand zu achten
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist in allen Räumen der Mittagsbetreuung verpflichtend.**
- **Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Mittagsbetreuung ist zu begrenzen.**



5. Beispielhafter Tagesablauf

Beim Ankommen:

- Mit **Maske** eintreten
- **Um 13 Uhr wechseln alle Schüler ihre Masken!** (die benutzen Masken werden in der Schultasche verstaut, siehe auch Konzept Schule)
- An der Garderobe zu den Klassenkameraden **Abstand halten**
- **Hände waschen** oder **desinfizieren**

Am Mittagstisch:

- Max 24 -32 Schüler sitzen an den vorgegebenen Plätzen, in Abhängigkeit der Gruppengröße der einzelnen Jahrgangstufen
- Vor und nach dem Essen: **Hände waschen!**
- **Beim Betreten und Verlassen** des Essraumes ist eine **Schutzmaske** zu tragen!
→siehe auch Hygienekonzept für Essensausgabe & Mittagstisch

Bei den Hausaufgaben:

- Besondere Sitzordnung: Einzeltische, Gruppierung nach Jahrgangstufen
- Max. 26 Schüler / Schülerinnen gleichzeitig, in Abhängigkeit der Gruppengröße der einzelnen Jahrgangstufen
- **möglichst keine gemeinsam genutzter Gegenstände**
 - in der Regel kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte
- **Partnerarbeit ist nur noch mit dem jeweiligen Sitzpartner ohne Einhaltung des Mindestabstands möglich, Gruppenarbeit nur bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m.**
- **Beim Betreten und Verlassen** des Hausaufgabenraumes und beim Erledigen der Hausaufgaben ist eine **Schutzmaske** zu tragen!



Beim Spielen im Haus:

- **Während des Spielens ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich erforderlich.**
- **Nebst regelmäßiger Stoßlüftung nach 30 Minuten, achten wir auf regelmäßige Trinkpausen, bei denen die Maske kurz abgenommen werden kann. Abstand von 1,5 m dabei obligatorisch.**
- **Kein Körperkontakt**
- **möglichst keine gemeinsam genutzter Gegenstände**
 - in der Regel kein Austausch von Materialien, Stiften, Linealen o. ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte

Beim Spielen im Garten

- Spielen im Garten in den vorgegebenen **Zonen**:
 - **Zone 1:** Fahrradunterstand & freie Fläche ohne Bäume
 - **Zone 2:** Tischtennisplatz & beide grüne Flächen davor
 - **Zone 3:** Wiese mit Spielhäusern
 - **Zone 4:** Aulaüberdachung & Schachplatz
- **In Jahrgangstufengruppen**
- **Ohne Maske möglich, aber mit 1,5 m Abstand!**
Wenn dies nicht umsetzbar ist, gilt die Maskenpflicht auch draußen!

Beim Heimgehen:

- Alle Schüler müssen sich beim Verlassen des Schulhauses die Hände **desinfizieren.**
- **Abholsituation:** Die Eltern nehmen ihr /e Kind /Kinder **vor der Türe** oder **im Garten** entgegen



6. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen (gilt auch für die Mittagsbetreuung)

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden. Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Der Drei-Stufen-Plan ist zunächst für die Dauer der Gültigkeit der 8. BayIfSMV vorerst bis einschließlich 30.11.2020 ausgesetzt.

Die Gesundheitsämter können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Jahrgangsstufen oder Schulen anordnen, dass

- ein Mindestabstand von 1,5m auch zwischen Schülerinnen und Schülern in Unterrichts- / Betreuungsräumen eingeführt (und damit die Klassen erneut geteilt werden) oder
- der Präsenzunterricht vorerst eingestellt wird.

Eine (etwaige) Notbetreuung ist in diesen Fällen eingeschränkt zulässig.

Der Distanzunterricht wird ggf. im täglichen Wechsel umgesetzt.

- Für die 1. und 2. Jahrgangsstufe gilt:
 - Lerngruppe 1: Mo, Mi, jeden 2. Freitag
 - Lerngruppe 2: Di, Do, jeden 2. Freitag
- Für die 3. und 4. Jahrgangsstufe gilt:
 - Lerngruppe 1: Mo, Mi, Freitag (08.00 – 10.20 Uhr)
 - Lerngruppe 2: Di, Do, Freitag (10.40 – 13.00 Uhr)



7. Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf (gilt auch für die Mittagsbetreuung)

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen.

Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Besondere Hygienemaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für 3 Monate. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19- Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.
- Ggf. sollte Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen werden.



8. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft (gilt auch für die Mittagsbetreuung)

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) dürfen die Schule weiter besuchen.
- Kranke Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in reduziertem Allgemeinzustand mit akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Eine Wiederezulassung zum Unterricht ist erst möglich, wenn die Schüler oder Lehrkräfte bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind; der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zudem ist die Schulbesuchsfähigkeit in einem ärztlichen Attest oder durch einen negativen Sars-CoV-2-Test nachzuweisen (Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft Arzt).

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **bis zu vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- **Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 getestet.**
- Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.



- . Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

Zusätzlich für die Mittagsbetreuung gilt:

- Da in der Mittagsbetreuung jahrgangstufenübergreifend und mit roulierendem Betreuungspersonal betreut wird, besteht bei bestätigten Fällen einer COVID-19 Erkrankung von Schülern und Betreuungspersonal, in Abhängigkeit mit den Ansteckungszahlen, die Wahrscheinlichkeit einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung.
- Schüler und Schülerinnen, die während der Betreuungszeit erkranken (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall), müssen abgeholt werden.



9. Belehrung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler

Das Betreuungspersonal geht bei der Umsetzung der Schutz- und Hygieneregeln mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Am Anfang des Schuljahres sind die Schülerinnen und Schüler aller Klassen über folgende Bereiche zu belehren und entsprechend anzuleiten:

- Hände waschen bzw. desinfizieren
 - mit Seife für 20 bis 30 s
 - alle Flächen benetzen
- korrekte Handhabung einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Platzierung über Mund, Nase, Wangen
 - beim Abnehmen und Aufsetzen nur an den Bändern berühren
 - bei Nichtbenutzung in einer Tüte am Platz verstauen (HA), in die Hosentasche stecken oder am Arm befestigen
 - keine Benutzung durch andere Personen
 - Reinigung so häufig wie möglich bei 60° C mit Vollwaschmittel

Geeignete Materialien siehe Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html

Alle Beschäftigten der Schulen, der Mittagsbetreuungen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.



10. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Mittagsbetreuung jeweils anwesenden Personen (sowohl betreuungsinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage:

„Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

Die jeweils verantwortliche Betreuungskraft dokumentiert in der Tagesliste und im Berichtsbuch,

- Welche **fremden Personen** sich wann in der Schule aufgehalten haben (z. B. bei Elterngesprächen, Handwerker...),
- stellt eine sichere Kontaktinformation sicher (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- sowie eine **Übersicht über Belegung der Räume** (welche Jahrgangsstufe nutzt welchen Raum) und Gruppenzusammensetzungen bereit (z. B. beim Mittagessen, bei den Hausaufgaben, ...).

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Schülerinnen und Schüler, die die **Warn-App** nutzen möchten, ist zu gestatten, dass ein **Mobiltelefon im Schulgelände** und auch während der Betreuung eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während der Betreuung in der Schultasche verbleiben.



11. Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNB) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete MNB tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Änderungen zum Schutz- und Hygienekonzept vom 27.10.2020

Gez. Andrea Ascherl-Wisgickl, Teamleitung